

Qualifikationsentscheid

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission
verfügte am 9. April 2008:*

1. Gestützt auf die Artikel 3 SBG und 60 VSBG werden die gemäss Punkt B beantragten Pokerturnierformate als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturnierformate gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonalrechtlicher, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 300 Franken werden der association Woodstock, vertretend durch ihren Präsident Roberto Caroppi (Art. 112 ff. VSBG). Dieser Betrag ist mit dem Kostenvorschuss von 300 Franken verrechnet worden.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
 - Association Woodstock, par Roberto Caroppi, Rue Louis-Curtat 14, 1005 Lausanne

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

29. April 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Direktor: Jean-Marie Jordan

Siehe auch: www.esbk.admin.ch